## Grundordnung für die Priester der Weltkirche

## im Dienst der ordentlichen Seelsorge im Bistum Münster

1. Priester der Weltkirche aus Asien, Afrika oder Lateinamerika sind im pastoralen Dienst des Bistums Münster willkommen. Sie werden in Gemeinden einem Pfarrer zugeordnet und in abgesprochenen pastoralen Bereichen eingesetzt.

2. Die Zahl der Priester der Weltkirche, die im Bistum Münster eingesetzt werden, wird auf etwa 200 festgelegt.

3. Die Aufnahme der Priester der Weltkirche in den Pastoralen Dienst des Bistums Münster geschieht durch den Bischof und wird durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Bischöflichen Generalvikariat bearbeitet.

   Die Ausbildung und Weiterbildung der Priester der Weltkirche obliegt dem Regens oder zukünftig zuständigen Stellen in der HA Seelsorge-Personal.

   Der Einsatz der Priester der Weltkirche in den Gemeinden ist Aufgabe der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und geschieht in Abstimmung mit der Personalkonferenz und dem Bischof.

4. Voraussetzungen für den längerfristigen Einsatz im pastoralen Dienst von Priestern der Weltkirche im Bistum Münster sind neben der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Heimatbischofs bzw. des Ordensoberen :

   a) <u>Vorlage eines gültigen Zelebrets</u>
   b) Deutschunterricht in der Heimat (200 Stunden)
   c) Abschlusszeugnis des Deutschkurses in der Akademie Klausenhof
      (vgl. DSH-Prüfung, Test-DaF)
   d) Rhetorik- und Phonetikkurs im Bischöflichen Priesterseminar
   e) Teilnahme am 14-wöchigen Pastoralkurs für ausländische Priester zur Integration in die Pastoral des Bistums Münster

5. Während des Pastoralkurses werden die Priester der Weltkirche als Kaplan für 2 Jahre in ausgewählten Gemeinden des Bistums eingesetzt; ein Pfarrer vor Ort wird als Mentor bestellt.
   In dieser Zeit wohnt der Priester der Weltkirche möglichst im Pfarrhaus. Der Pfarrer erhält dann die übliche Sustentatio.

6. Der Priester der Weltkirche erhält das Einstiegsgehalt eines Kaplans bzw. die entsprechende Gestellungsleistung. Die Ernennung zum Vicarius Cooperator erfolgt in der Regel mit Vollendung des 40. Lebensjahres und beinhaltet eine entsprechende Anhebung der Vergütung.

7. Während des Sprachkurses sind die Priester der Weltkirche über die Akademie Klausenhof krankenversichert. Nach dem Sprachkurs müssen sich die Priester selber bei einer gesetzlichen Krankenversicherung anmelden. Ordenspriester werden über ihren Orden krankenversichert. Der Eintritt in eine private Krankenversicherung ist nicht möglich.

8. Nach erfolgreichem Abschluss des Pastoralkurses werden Priester der Weltkirche zunächst als Kaplan bzw. Vicarius Cooperator eingesetzt. Dies kann auch, nach Rücksprache mit dem Pfarrer vor Ort, an der ersten Einsatzstelle geschehen. Geeigneten und erfahrenen Priestern der Weltkirche kann auch eine Pfarrei als Pfarrverwalter übertragen werden.

   In den ersten beiden Dienstjahren kann der Priester der Weltkirche auf eigenen Wunsch oder auf Bitten des Bistums den pastoralen Einsatz beenden.

9. Nach fünf Jahren ist eine Versetzung an eine weitere Stelle und/oder eine Verlängerung der Dienstzeit möglich.

10. Bei Ordenspriestern sollte darauf geachtet werden, dass die Priester der gleichen Kongregation, möglichst als Kommunität, zusammenleben können, entsprechend ihrem Ordenscharisma.

11. Nach zehn Jahren endet für den Priester der Weltkirche regulär der Dienst im Bistum Münster. Es ist dann mit dem zuständigen Heimatbischof bzw. Ordensoberen abzustimmen, ob der Priester der Weltkirche in sein Heimatbistum oder in den entsendenden Orden des Heimatlandes zurückkehrt oder ob eine weitere Verlängerung des Einsatzes im Bistum Münster erfolgt.

    Grundsätzlich soll nach 10 Einsatzjahren eine 6-monatige Sabbatzeit in der Heimat genommen werden. Ist diese in Einzelfällen nicht möglich, kann eine sofortige Verlängerung des Einsatzes vereinbart werden.
    Die Sabbatzeit wird vom Bistum Münster nicht vergütet und wird deshalb nicht als Urlaubszeit angerechnet.

12. Mehrere Pastoralkurse der Priester der Weltkirche bilden je nach ihrer Zahl eine Kursgemeinschaft. Für diese Kursgemeinschaft werden regelmäßig Studienwochen durchgeführt und Exerzitien angeboten.

13. Für den Dienst im Bistum Münster ist eine im Heimatland gültige Fahrerlaubnis notwendig bzw. der Erwerb einer EU-Fahrerlaubnis. Da die Priester der Weltkirche bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit 100% der Bezüge erhalten, sind die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Priester bzw. der Ordensgemeinschaft zu tragen. Dies gilt ebenfalls für die Anschaffung und den Unterhalt eines PKW. Dienstlich notwendige Fahrtkosten können entsprechend der jeweiligen Regelung für Diözesanpriester (Fahrtkostenpauschale)abgerechnet werden.

14. Alle 3 Jahre besteht ein Anspruch auf Heimaturlaub für 6 Wochen, ansonsten beträgt der Jahresurlaub 4 Wochen (maximal 3 Wochenenden).
Für Exerzitien steht 1 Woche im Jahr zur Verfügung.
Die Flugkosten für Heimaturlaub werden alle drei Jahre nach Vorlage der entsprechenden Belege in voller Höhe vom Bistum Münster erstattet.
Zusätzlich anfallende Fahrkosten, z. B. für die An- und Abreise zum/vom Flughafen per PKW oder per Bahn, werden nicht vom Bistum Münster erstattet.

Diese Grundordnung tritt zum 1. Februar 2011 in Kraft.

Münster, den 25. Januar 2011

+ Dr. Felix Genn
Bischof von Münster